

GERICHT ERSTER INSTANZ EUPEN

2 OKTOBER 2023

Sechste Kammer-Straffgericht

In Sachen
des Prokurators des Königs als öffentliche Partei
gegen

K. K. S. ,
Nationalregister Nr. (...),
geboren in Karlsruhe (Deutschland), am (...),
deutsche Nationalität,
wohnhaft in (...),

Angeklagter, abwesend.

Beschuldigungen

Als Täter, Mittäter oder Komplize im Sinne des Artikels 66 des Strafgesetzbuches:

Aufstachelung zur Diskriminierung oder Segregation einer Gruppe
Artikel 4 Nr. 4, 5 und 20-Nr. 3 des Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter durch
Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit motivierter Handlungen; Artikel 444 des Strafgesetzbuches

unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches genannten Umstände, zur Diskriminierung oder Segregation einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder aufgestachelt zu haben, aufgrund eines der geschützten Kriterien wie angegeben in Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter durch Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit motivierter Handlungen, und zwar auch außerhalb der in Artikel 5 des oben genannten Gesetzes erwähnten Bereiche, im vorliegenden Fall

in Eupen am 05. Mai 2022

zum Hass und zur Diskriminierung gegen Schwarzafrikaner in einem Leserkommentar auf der öffentlichen Internetplattform "Ostbelgiendirekt" angestiftet zu haben, indem er die Schwarzafrikaner als "Bimbos" bezeichnet und ihnen pauschal vorwirft, anders als die Ukrainer Flüchtlinge, soziale Leistungen erschleichen zu wollen.

Verfahren

Der Angeklagte K. S. wurde durch Einschreibebrief der Staatsanwaltschaft Eupen vom 25. April 2023 zu der Einleitungssitzung vom 19. Juni 2023 vorgeladen.

In der Einleitungssitzung wurde die Angelegenheit, in Abwesenheit des Angeklagten, zwecks Verhandlung vertagt auf den 4. September 2023.

Die Angelegenheit wurde in der öffentlichen Sitzung vom 4. September 2023 vor dem Korrekionalgericht wie folgt verhandelt:

Herr Prokurator des Königs F. R. fasste die Angelegenheit zusammen und stellte Anträge. Er beantragte eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten sowie eine Geldstrafe von 1.000,- Euro, zu erhöhen um die Zuschlagszehntel.

Das Gericht hat die Verhandlung geschlossen und die Angelegenheit zum Spruch festgesetzt auf den 2. Oktober 2023.

Das Gericht hat Kenntnis aller Unterlagen genommen und alle anwesenden Parteien und Rechtsbeistände angehört.

Die Verhandlung hat öffentlich und in deutscher Sprache stattgefunden.

Beurteilung

Der Angeklagte wurde form- und fristgerecht vorgeladen.

1. Strafrechtlich

Der Angeklagte wird beschuldigt am 5. Mai 2022 in EUPEN zum Hass und zur Diskriminierung gegen Schwarzafrikaner in einem Leserkommentar auf der öffentlichen Internetplattform "Ostbelgiendirekt" angestiftet zu haben, indem er die Schwarzafrikaner als "Bimbos" bezeichnet und ihnen pauschal vorwirft, anders als die Ukrainer Flüchtlinge, soziale Leistungen erschleichen zu wollen.

Aus der Ermittlungsakte und den in der öffentlichen Verhandlung vom 4. September 2023 gewonnenen Erkenntnissen geht hervor, dass die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat entsprechend dem Wortlaut der Vorladung erwiesen ist.

Am 5. Mai 2022 schreibt eine Person unter dem Pseudonym „FILOU“ auf der Informations-Webseite OSTBELGIEN-DIREKT folgenden Kommentar: „Die meisten aus der UK wollen wieder zurück beim Wiederaufbau, sind ja nur Alte, Frauen und Kinder und nicht so wie Bimbos aus Afrika, wo Großteils versorgt werden wollen. Auch findet man keine Pässe an der Grenze, wo verloren wurden.“

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die benutzte IP-Adresse und Emailadresse dem Angeklagten zugeordnet werden konnte. Die Ermittlungen haben auch ergeben, dass der Angeklagte öfters fremdenfeindliche Meinungen vor allem gegenüber schwarz Afrikanern äußert.

Der Angeklagte äußert sich nicht zu dieser Beschuldigung.

Bei der Wahl der Strafe und der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigt das Gericht einerseits die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten, seine Ausländerfeindlichkeit vor allem schwarz Afrikanern gegenüber, die Hemmungslosigkeit, mit der er sich öffentlich über die Flüchtlinge äußert

sowie die Notwendigkeit, dem Angeklagten zu verdeutlichen, dass eine derartige Tat nicht geduldet werden kann.

Diese Umstände rechtfertigen die Verhängung einer durch die Staatsanwaltschaft geforderten schuldangemessenen Gefängnisstrafe im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und Geldstrafe im mittleren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

2. Kosten

In Anwendung von Artikel 29 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen spricht der Richter bei jeder Verurteilung zu einer Hauptkriminal- oder Hauptkorrektionalstrafe die Verpflichtung aus, einen Betrag von 25,- Euro als Beitrag zur Finanzierung des Sonderhilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und für Gelegenheitsretter zu zahlen. Dieser Betrag wird gemäß dem Gesetz vom 5. März 1952 über die Zuschlagszehntel auf Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne erhöht.

In Anwendung von Artikel 4 §3 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand wird jeder Angeklagte, der durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, zur Zahlung eines Beitrags an den Fonds verurteilt, außer wenn er weiterführenden juristischen Beistand erhält, was der Angeklagte nicht belegt.

In Anwendung von Artikel 91 des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen muss jeder Angeklagter zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 58,24 Euro als feste Kostenvergütung und zu den Korrespondenzkosten, die auf höchstens 10 Prozent der Gesamtkosten beschränkt werden, verurteilt werden.

Angewandte Bestimmungen

Das Gericht berücksichtigt folgende gesetzliche Bestimmungen, die die Straftatbestände und die Strafen bestimmen, sowie das Gesetz, das den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt:

Artikel 162, 162bis, 179, 182, 184, 186, 187, 189, 190, 194, 195 und 210 des Strafprozessgesetzbuches;

Artikel 4, 21 und 22 des Einführungstitels des Strafprozessgesetzbuches;

Artikel 2, 7, 25, 40 und 65 des Strafgesetzbuches;

Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagszehntel auf strafrechtliche Geldbußen;

Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 1. August 1985 bezüglich steuerlicher und anderer Maßnahmen;

Artikel 91 des K.E. vom 28. Dezember 1950;

Artikel 2bis, 11, 12, 14, 31 bis 38 und 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 Gesetz über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten;

als auch die Bestimmungen, die in der Vorladung und in diesem Urteil angeführt sind.

AUS DIESEN GRÜNDEN URTEILT DAS GERICHT WIE FOLGT

Im Versäumniswege gegenüber K. S.

Die dem Angeklagten K. S. zur Last gelegte Beschuldigung ist entsprechend dem Wortlaut der Vorladung erwiesen.

Der Angeklagte wird für diese Beschuldigung verurteilt:

zu einer einzigen Gefängnisstrafe von 3 Monaten

und zu einer einzigen Geldstrafe von 100,00 Euro, erhöht um 70 Zuschlagszehntel auf 800,00 Euro, oder zu einer Ersatzgefängnisstrafe von 1 Monat im Falle der Nichtzahlung dieser Geldstrafe.

Der Angeklagte K. S. wird außerdem verurteilt zur Zahlung

- eines Betrages von 25,00 Euro, erhöht um 70 Zuschlagzehntel auf 1 Mal 200,00 Euro, als Beitrag zum Sonderhilfsfonds für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten und für Gelegenheitsretter;
- des Betrages von 24,00 Euro an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand;
- eines Betrages von 58,24 Euro als feste Kostenvergütung;
- zu den Kosten der Strafverfolgung, die sich derzeit auf 14,94 Euro belaufen.

Die Regelung eventueller zivilrechtlicher Ansprüche wird von Amts wegen vorbehalten.

In deutscher Sprache verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichts Erster Instanz Eupen, sechste Kammer, strafrechtlich und in erster Instanz tagend, vom 2. Oktober 2023.

Sitz:

| | |
|-------------------|----------------------|
| Olivia Nistor | Richterin |
| Andrea Tilgenkamp | Erste Staatsanwältin |
| Dominique Rund | Greffier |